

Satzung des BDZ - Bezirksverbandes Düsseldorf
in der
Deutschen Zoll - und Finanzgewerkschaft (BDZ)
in der auf dem Bezirkstag
am 29.09.2023 in Kleve
verabschiedeten Fassung

Aufgrund von § 24 der Satzung der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) – nachfolgend „BDZ“ genannt – gibt sich der Bezirksverband Düsseldorf die nachfolgende Satzung.

Vorbemerkung

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Zielsetzung

Der Bezirksverband Düsseldorf im BDZ - Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (nachfolgend „Bezirksverband“ genannt) ist die gewerkschaftliche Berufsvertretung der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung und deren ausgegliederten Teilbereiche im geografischen Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Der Bezirksverband vertritt und fördert die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

Der Bezirksverband steht vorbehaltlos zum freiheitlich – demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Sitz

Der Bezirksverband hat seinen Sitz am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erwirbt,
wer im geografischen Bereich des Bezirksverbandes beruflich tätig ist oder nach einem Eintritt in den Ruhestand wohnt.
- (2) Auf Antrag können auch Mitglieder des BDZ mit Dienst- oder Wohnsitz außerhalb des Bezirksverbandes Mitglieder des Bezirksverbandes Düsseldorf werden. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit dem regional zuständigen Bezirksverband.
Auf § 4 der Satzung des BDZ wird Bezug genommen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Bezirksverband Düsseldorf endet gemäß den Vorschriften der Bundessatzung.

Durch Überweisung in einen anderen Bezirksverband geht die Mitgliedschaft auf diesen über.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Bezirksverband Düsseldorf erlöschen alle hieraus herzuleitenden Rechte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Bildungseinrichtungen des dbb zu nutzen,
 - b) Anträge über ihren Ortsverband an den Bezirkstag zu stellen,
 - c) Anträge über ihren Ortsverband an den Bezirksvorstand zu stellen,
 - d) an allen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen, jedoch an Ausschusssitzungen nur mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des BDZ - Bund und des Bezirksverbandes sowie die nach ihr gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b) sich für die Ziele des BDZ Bund und des Bezirksverbands einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Wohl des BDZ und des Bezirksverbandes oder seinen Mitgliedern

schaden könnte,

c) die vom BDZ - Gewerkschaftstag festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Zugehörigkeit der Mitglieder

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bezirksverband Düsseldorf richtet sich

- a) bei den Mitgliedern im aktiven Dienst nach dem Dienstort,
- b) bei den sonstigen Mitgliedern nach dem Wohnort.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann hiervon abgewichen werden. Über den Antrag entscheiden die betroffenen Bezirksverbände einvernehmlich.

Im Streitfall gilt Satz 1.

§ 9 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Bezirksleitung.

§ 10 Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Er setzt sich aus den Mitgliedern

der Bezirksleitung (§ 15),

des Bezirksvorstandes (§ 13)

und den gewählten Vertretern der Ortsverbände zusammen.

Jedes Mitglied des Bezirkstages hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist übertragbar. Bei der Entlastung (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) hat die Bezirksleitung kein Stimmrecht.

(3) Die Ortsverbände entsenden für jeweils 50 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter, für die Spitze von mindestens 26 Mitgliedern entsenden die Ortsverbände einen weiteren stimmberechtigten Vertreter. Ortsverbände mit weniger als 50 Mitgliedern, jedoch mehr als 26 Mitgliedern entsenden einen stimmberechtigten Vertreter.

Maßgebend ist der Mitgliederbestand zu Beginn des Geschäftsjahres.

- (4) Der Bezirkstag tritt nach dem 19.09.2018 alle 5 Jahre zusammen.
 Er wird vom 1. Vorsitzenden des Bezirksverbandes einberufen, der Ort und Zeitpunkt der Tagung spätestens drei Monate vorher bekannt gibt.
 Die vorläufige Tagesordnung,
 der Geschäftsbericht,
 der Kassenbericht,
 der Haushaltsvoranschlag
 und die Anträge sind den Mitgliedern des Bezirkstages spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (5) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) Anträge an den Bezirkstag können die Bezirksleitung, der Bezirksvorstand, die Ortsverbände und die Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Buchstabe c) stellen. Sie sind mit Begründung spätestens 6 Wochen vorher bei der Bezirksleitung einzureichen. Über die Behandlung der verspätet eingegangenen Anträge und der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Bezirkstag.
- (7) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (8) Der 1. Vorsitzende eröffnet den Bezirkstag.
 Unter seinem Vorsitz wird ein Tagungspräsidium gewählt, das aus dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums, seinem Vertreter und einem Schriftführer besteht. Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Geschäftsordnung und die jeweils gültigen Wahlordnungen für den Bezirkstag und für den Gewerkschaftstag des BDZ sinngemäß.

§ 11 Zuständigkeiten des Bezirkstages

- (1) Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für die
- a) Aufstellung der Richtlinien für die verbandspolitische Arbeit des Bezirksverbandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes (§ 16 Absatz 3),
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 19 Absatz 3),

d) Entlastung der Bezirksleitung.

e) Beschlussfassung über:

1. den Haushalt des Bezirksverbandes,
2. die Beitragsanteile der Ortsverbände (§ 22 Absatz 3),
3. die Anträge,
4. die Änderung der Satzung (§ 31),
5. die Richtlinien zur Ehrung von Mitgliedern (§ 30),
6. die Entscheidungen des Bezirksvorstandes (§ 14),
- 7 die Auflösung des Bezirksverbandes (§ 32),

2) Der Bezirkstag wählt:

a) die Mitglieder der Bezirksleitung (§ 15),

b) den stellvertretenden Rechnungsführer

c) je einem Beisitzer:

1. Frauen
2. Tarif
3. Senioren
4. Digitalisierung
5. Sicherheitsaufgaben
6. OPH
7. Zölle und Steuern
8. Personalvertretung

d) die Jugendvertretung

e) die Medienbeauftragten.

f) die 1.+ 2. Rechnungsprüfer

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Bezirkstag kann abstimmen,

wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Zu Entscheidungen und Beschlüssen genügt eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten;

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Änderungen der Satzung kann der Bezirkstag nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen (§ 31).

- (2) Die Vorsitzenden sind in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen. Im Übrigen gilt die jeweils gültigen Wahlordnungen für den Bezirkstag und für den Gewerkschaftstag des BDZ sinngemäß.

§ 12a Amtszeit

Scheiden Mitglieder der Bezirksleitung, des Bezirksvorstandes, der Beisitzer, einschließlich der Frauenvertreterin und der Jugendleitung sowie der Rechnungsprüfer aus, kann Ersatzmitgliedschaft bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag kooptiert werden.

§ 13 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern der Bezirksleitung (§ 15),
 - b) den 1. Vorsitzenden der Ortsverbände (Stellvertretung ist zulässig),
 - c) dem stellvertretenden Rechnungsführer
 - d) je einem Beisitzer:
 - 1. Frauen
 - 2. Tarif
 - 3. Senioren
 - 4. Digitalisierung
 - 5. Sicherheitsaufgaben
 - 6. OPH
 - 7. Zölle und Steuern
 - 8. Personalvertretung
 - e) der Jugendvertretung
 - f) den Medienbeauftragten.
- (2) Der Bezirksvorstand tritt jährlich mindestens einmal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden der Bezirksleitung einberufen, der Ort und die Zeit der Sitzung spätestens 3 Wochen vorher bekannt gibt.

- (3) Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt der Bezirksvorstand innerhalb von 2 Wochen zusammen, wenn es mindestens ein Ortsverbandunter schriftlicher Darlegung der Gründe beantragt.

§ 14 Zuständigkeit des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand ist zuständig für
1. Fragen von besonderer Bedeutung,
 2. die Genehmigung notwendiger Änderungen des Haushaltsplans
 3. Entscheidungen, durch die von einem Beschluss des Bezirkstags bis zum nächsten Bezirkstag abgewichen werden soll,
 4. die Beschlussfassung über Entscheidungen der Bezirksleitung,
 5. die Nachwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung sowie des Bezirksvorstandes, wenn vorzeitig Mitglieder ausscheiden,
 6. die Bestellung von Sonderausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder,
 7. Reisekosten und andere Entschädigungen,
 8. alle ihm sonst von der Bezirksleitung vorgetragenen Angelegenheiten und für Anträge der Ortsverbände, wenn die Entscheidung darüber nicht bis zum nächsten Bezirkstag zurückgestellt werden kann.
- (2) Der Bezirksvorstand kann Mitglieder der Organe des Bezirksverbands und der Ortsverbände von ihren Aufgaben entbinden, wenn sie ihre Pflichten grob verletzt haben.
- (3) Die Wahl der Delegierten zum BDZ Gewerkschaftstag.

§ 15 Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden, dem Beisitzer, Senioren, sofern er nicht stellvertretender Vorsitzendender ist, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.
- (2) Der Bezirksverbandsvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden sowie der Rechnungsführer sind jeder für sich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für rechtliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen des Bezirksverbandes Düsseldorf beschränkt.*

- (3) Der 1. Vorsitzende verteilt die Geschäfte auf die Bezirksleitungsmitglieder und beruft Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Die Bezirksleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter wenigstens einer der Vorsitzenden.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung der Bezirksleitung ist innerhalb einer Woche abzuhalten, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bezirksleitung dies unter Angabe der Verhandlungsgründe beantragt.

§ 16 Zuständigkeit der Bezirksleitung

- (1) Die Bezirksleitung verwirklicht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksvorstandes.
- (2) Die Bezirksleitung führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes, insbesondere erfüllt sie die ihm durch § 25 der Satzung des BDZ auferlegten Pflichten.
- (3) Die Bezirksleitung hat dem Bezirkstag über die seit dem vorangegangenen ordentlichen Bezirkstag abgelaufenen Geschäftsjahre schriftlich zu berichten (Geschäfts- und Kassenbericht).
- (4) In allen sonstigen Angelegenheiten, für die nicht der Bezirkstag oder der Bezirksvorstand zuständig ist.

§ 17 Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer erledigt die Kassengeschäfte.
- (2) Der Rechnungsführer legt dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirksvorstand zu seiner ersten Sitzung im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr vor.
- (3) Zahlungen über 250,00 Euro darf der Rechnungsführer nur aufgrund schriftlicher Zahlungsanweisungen leisten.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Zahlungsanweisungen im Rahmen des Haushalts zu erteilen. Ist er verhindert oder soll an ihn selbst gezahlt werden, so müssen die Zahlungsanweisungen von einem anderen Vorstandsmitglied als dem Rechnungsführer unterschrieben sein.

§ 18 Ausschüsse

Der Bezirksvorstand kann zur Unterstützung und Beratung Ausschüsse einrichten.

Der Bezirksjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem vom Bezirkstag gewählten Bezirksjugendsprecher (Bezirksjugendleiter) und in den Ortsverbänden gewählten Ortsjugendsprechern bzw. benannten Jugendvertretern.

Mitglieder der Bezirksleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den Organen (§ 9) des Bezirksverbands angehören. Sie haben die gesamte Kassen- und Haushaltsführung zu überwachen sowie die Rechnungslegung zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben darauf zu achten, dass das Gebot sparsamer Wirtschaftsführung eingehalten wird.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und legen den schriftlichen Prüfungsbericht dem Bezirkstag, wenn dieser in einem Jahr nicht zusammentritt, dem Bezirksvorstand zu seiner ersten Sitzung im jeweiligen Geschäftsjahr vor.
- (4) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag und endet mit Wahl der Nachfolger.
- (5) Der 1. Rechnungsprüfer hat dem Bezirkstag über die Tätigkeit der Rechnungsprüfer und die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen zu berichten.

§ 20 Bekanntgaben

Der Bezirksverband informiert die Mitglieder über aktuelle Geschehnisse grundsätzlich über seine Internet-Seite. Darüber hinaus wird für besonders interessierte Mitglieder ein E-Mail - Informationsdienst angeboten.

§ 21 Regionale Gliederung

Der Bezirksverband gliedert sich in Ortsverbände, die jeweils den Bezirk eines Hauptzollamts umfassen. Die beim Zollfahndungsamt und seinen Dienstsitzen beschäftigten Mitglieder bilden einen eigenen Ortsverband.

Die Mitgliedschaft soll sich bei aktiven Angehörigen der Bundeszollverwaltung nach ihrer Zugehörigkeit zur Dienststelle, sonst im Allgemeinen nach dem Wohnort richten.

§ 22 Rechte der Ortsverbände

Die Ortsverbände können sich unter Beachtung der Satzung des BDZ und des Bezirksverbandes eine eigene Satzung geben. Soweit die Ortsverbände hiervon keinen Gebrauch machen, gilt diese Satzung sinngemäß.

Die Ortsverbände können Anträge an die Organe des Bezirksverbandes (§ 9) stellen. Die Ortsverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Verbandsarbeit aus den laufenden Mitgliederbeiträgen zu Beginn eines Kalenderjahres einen Beitrag dessen Höhe der Bezirkstag festsetzt.

§ 23 Pflichten der Ortsverbände

Die Ortsverbände haben:

- 1) die Satzungen des BDZ und des Bezirksverbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und für deren Durchführung in ihrem Bezirk zu sorgen,
- 2) jede Mitgliederhauptversammlung sowie jede Mitgliederversammlung der Bezirksleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung und der Anträge anzuzeigen,
- 3) der Bezirksleitung über alle Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Verwaltung oder Personen, die außerhalb der Verwaltung stehen, schriftlich zu unterrichten, der Bezirksleitung unverzüglich Änderungen in ihren Vorständen mitzuteilen und Beitrittserklärungen vorzulegen,
- 4) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 24 Organe der Ortsverbände

Die Organe der Ortsverbände sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Vorstand.

§ 25 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder des Ortsverbandes müssen mindestens zwei Monate vor jedem ordentlichen Bezirkstag zu einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederhauptversammlung wählt den Vorstand des Ortsverbandes, die Vertreter (Delegierte) für den Bezirkstag und zwei Rechnungsprüfer. Sie beschließt in

Angelegenheiten, für die nicht die Organe des BDZ oder des Bezirksverbandes zuständig sind.

§ 26 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Ortsverbandes müssen mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden, soweit nicht in einem Jahr zu einer Mitgliederhauptversammlung eingeladen wird.

§ 27 Erweiterter Vorstand des Ortsverbandes

Der erweiterte Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem Vorstand des Ortsverbandes und den Vertrauensleuten bei den einzelnen Dienststellen. Ihm sollte auch die örtliche Frauenvertreterin sowie die/der Jugendvertreterin/er angehören, soweit diese nicht im erweiterten Vorstand des Ortsverbandes in anderer Funktion vertreten sind.

§ 28 Vorstand des Ortsverbandes

Der Vorstand des Ortsverbände besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur letzten Mitgliederhauptversammlung vor einem ordentlichen Bezirkstag.

Für die Vertretung des Ortsverbandes gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

§ 29 Rechnungsprüfer des Ortsverbandes

Für die Rechnungsprüfer des Ortsverbandes gilt § 19 entsprechend.

§ 30 Ehrungen

Ehrungen werden durch die Richtlinien zur Ehrung der Mitglieder geregelt.

§ 31 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten des Bezirkstages geändert werden (§12).

§ 32 Auflösung

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der auflösende Bezirkstag bestellt einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss des Bezirkstages 2018 vom 19. September 2018 mit Wirkung vom gleichen Tage an die Stelle der bisherigen Satzung.

Kleve, den 19.September 2018

Jens Feldberg

Vorsitzender